

Anschlussförderung im Programm „Strategische Partnerschaften und Thematische Netzwerke“ (2019-2020)

Förderbedingungen

Die Förderbedingungen werden zusammen mit der entsprechenden Ausschreibung neu veröffentlicht und sind dann für die gesamte bewilligte Laufzeit verbindlich.

Kurzbeschreibung der zuwendungsfähigen Ausgaben und Maßnahmen

Personalmittel für die Geschäftsführung der Partnerschaften

Für die Geschäftsführung der Partnerschaft(en) können an der deutschen Hochschule Personalmittel bis zu einer vollen Referentenstelle sowie für studentische und/ oder wissenschaftliche Hilfskräfte beantragt werden. *Siehe Hinweis im Ausschreibungstext: Da eine Fortführung der Koordinatorenstelle über zwei Jahre einen Großteil der Mittel der Anschlussförderung beanspruchen würde, wird eine schrittweise Reduzierung dieser Stelle empfohlen bzw. als positiv für die Auswahl gewertet.*

Strategietreffen, Kurzeintaufenthalte von Hochschulpersonal (Koordinatoren, Professoren, Hochschuladministratoren) (bis zu 14 Tage)

Um die Partnerschaften mit den ausländischen Hochschulen auszubauen, können für Strategietreffen auf Leitungsebene von bis zu 14 Tagen Mobilitäts- und Aufenthaltsmittel beantragt werden (s. u. 14-Tage-Regelung*). Diese Treffen können sowohl an der deutschen Hochschule als auch an den ausländischen Hochschulen stattfinden. Gleiches gilt für den Austausch von Hochschuladministratoren und/ oder Koordinatoren, Wissenschaftlern und Dozenten auf Arbeitsebene.

Längere projektbezogene Aufenthalte von Hochschulpersonal (14 Tage bis 6 Monate)

Gefördert werden längere Aufenthalte von Hochschulpersonal (Professoren, Wissenschaftler, Hochschuladministratoren etc.) an der Partnerhochschule bzw. der deutschen Hochschule zwecks Austausch, gemeinsamer Forschung etc. Gefördert werden zudem individuelle Gastvorlesungen ausländischer Hochschullehrer, die eine befristete Lehrtätigkeit an der deutschen Hochschule wahrnehmen bzw. Aufenthalte deutscher Dozenten an den ausländischen Partnerhochschulen. Die Gastdozenten müssen neben einer umfangreichen Lehrerfahrung durch ihre wissenschaftliche Qualifikation überzeugen (Mindestvoraussetzung ist die Promotion bzw. ein mit der Promotion vergleichbarer Abschluss). Im Bereich Kunst und Musik ist die künstlerische Qualifikation ausschlaggebend. Beantragt werden können Reise- und Aufenthaltsmittel sowohl für deutsche Hochschulangestellte als auch für Angehörige der Partnerhochschule(n).

Studien- und Forschungsaufenthalte für Studierende, Graduierte und Nachwuchswissenschaftler (i.d.R. bis zu 6 Monate)

Beantragt werden können Mobilitäts- und Aufenthaltsmittel für Aufenthalte von bis zu 6 Monaten (s. Anlage Förderbedingungen), in begründeten Ausnahmefällen (z.B. im Rahmen von

Doppelabschlüssen) auch darüber hinaus. Bitte beachten Sie, dass Aufenthaltsmittel für ausländische Studierende, Graduierte und Nachwuchswissenschaftler zu Studien- und Forschungsaufenthalten in Deutschland nur zuwendungsfähig sind, wenn diese aus Ländern der DAC-Liste stammen (Zuschuss von 400 Euro/ Monat), bzw. aus Russland (vorausgesetzt einer Verlängerung der BMBF-Ausnahmeregelung, aktuell gültig bis 2018).

Workshops und Sommerschulen

Um jungen deutschen und ausländischen Nachwuchswissenschaftlern einen Einblick in die Lehr- und Forschungseinrichtungen der Partnerhochschulen zu ermöglichen bzw. um einen persönlichen sowie fachlichen Austausch zwischen den an der Partnerschaft beteiligten Akteuren auf Instituts- und/ oder Fachbereichsebene zu ermöglichen, können für Studierende, Graduierte und Nachwuchswissenschaftler sowie für Dozenten und Wissenschaftler im Rahmen von Workshops und Sommerschulen an der deutschen Hochschule und/ oder an einer ausländischen Hochschule Mobilitäts- und Aufenthaltsmittel beantragt werden (s. 14-Tage-Regelung*).

Gefördert werden können Deutsche jeweils nur zu Workshops/ Sommerschulen an einer der beteiligten ausländischen Partnerhochschulen und Ausländer nur zu Workshops/ Sommerschulen an der deutschen Hochschule.

Konferenzteilnahmen für Nachwuchswissenschaftler und Hochschulpersonal

Bei Konferenzteilnahmen von Deutschen (nur in die Länder der Partnerhochschulen) und Ausländern (nur nach Deutschland) können unter bestimmten Bedingungen Mobilitäts- und Aufenthaltsmittel beantragt werden.

Sachmittel für Öffentlichkeitsarbeit, Konferenzteilnahmen und dgl.

Es können sowohl Ausgaben für gemeinsame wissenschaftliche Publikationen als auch Sachmittel für Öffentlichkeitsarbeit, Material für Workshops u.Ä. an der deutschen Hochschule bewilligt werden.

Unter Sachmittel fallen z.B. Ausgaben für die Einrichtung einer Internetseite für die Strategischen Partnerschaften oder Thematischen Netzwerke, für die Erstellung und den Druck von Broschüren und Flyern, Lehr- und Lernmaterialien, Übersetzungen, den befristeten Einsatz von Hilfskräften und/ oder Tutoren und Honorare für externe Referenten.

Bei Konferenzteilnahmen von Deutschen (nur in die Länder der Partnerhochschulen) können Teilnahmegebühren übernommen werden.

*** 14-Tage-Regelung**

Bei allen Reisen von Hochschulpersonal von unter 14 Tagen sind alle Flug- und Fahrtkosten von Personal der deutschen Hochschule zuwendungsfähig und werden nach BRKG/ARV abgerechnet. Aufenthaltskosten des Hochschulpersonals der Partnerhochschulen sind ebenfalls zuwendungsfähig und werden über Pauschalen abgerechnet.

Bei Reisen von Hochschulpersonal von/ zu Partnerhochschulen in DAC Ländern sind alle Flug-, Fahrt- und Aufenthaltskosten zuwendungsfähig (bei Ausländern Abrechnung nach Pauschalen).

Tabellarische Übersicht über die zuwendungsfähigen Ausgaben und Maßnahmen

Ausgabe/ Maßnahme	Zielgruppe	Förderung	Förder- dauer
Personalmittel für die Koordination der Partnerschaft(en)	Referent/ Wiss. Mitarbeiter Ggf. Ausgaben für stud. und/ oder wiss. Hilfskräfte	Bis zu einer vollen Stelle in Anlehnung an EG 12/13/14 TVÖD (s. Hinweis im Ausschreibungstext) z.B. Stundenvergütung oder Tagessatz (je nach Hochschule und Bundesland)	Für die Dauer der Förderung
Strategietreffen, Kurzzeitaufenthalte von Hochschulpersonal	Deutsche Ausländer	Flug- und Fahrtkosten gemäß BRKG/ ARV (i.d.R. Bahnfahrten 2. Klasse, Flüge economy class) + bei Reisen in DAC-Länder länderabhängige Aufenthaltskosten (ebenfalls gemäß BRKG/ ARV) Aufenthaltspauschale von 89 Euro pro Tag + bei HS aus DAC-Ländern Mobilitätspauschale gemäß DAAD-Liste (s. Anlage)	bis zu 14 Tage
Längere projektbezogene Aufenthalte von Hochschulpersonal, Forschungsaufenthalte, Kurzzeitdozenturen	Deutsche Ausländer	Flug- und Fahrtkosten gemäß BRKG/ ARV (i.d.R. Bahnfahrten 2. Klasse, Flüge economy class) + Aufenthaltskosten gemäß BRKG/ ARV Mobilitätspauschale gemäß DAAD-Liste (s. Anlage) + Aufenthaltspauschale von 89 Euro pro Tag bis zu 22 Tagen, bzw. Monatspauschale von 2.000 Euro (im Folgemonat 67 € pro Tag bis zu 22 Tagen, dann Monatspauschale)	14 Tage bis max. 6 Monate
Studien- und Forschungsaufenthalte für Studierende, Graduierte und Nachwuchswissenschaftler	Deutsche Ausländer	Mobilitätspauschale + Aufenthaltspauschale gemäß DAAD-Liste (s. Anlage) Mobilitätspauschale gemäß DAAD-Liste (s. Anlage) + Aufenthaltspauschale von 400 Euro für Teilnehmer aus Entwicklungsländern (s. DAC-Liste) + Russland (aktuell bis 2018, s.o.)	i.d.R. bis zu 6 Monate

Workshops + Sommerschulen	Deutsche Studierende, Graduierte und Nachwuchswissenschaftler	Mobilitätspauschale gemäß DAAD-Liste (s. Anlage) + Tagespauschale für den Aufenthalt von 30 Euro (EU-Ausland) bzw. 45 Euro (außerhalb EU)**	Entsprechend der Dauer der Maßnahme
	Ausländische Studierende, Graduierte und Nachwuchswissenschaftler	Tagespauschale für den Aufenthalt von 50 Euro + Mobilitätspauschale gemäß DAAD-Liste (s. Anlage)	
	Deutsche Dozenten/ Wissenschaftler	Flug- und Fahrtkosten gemäß BRKG/ ARV (i.d.R. Bahnfahrten 2. Klasse, Flüge economy class) + bei Reisen in DAC-Länder länderabhängige Aufenthaltskosten gemäß BRKG/ ARV (vgl. 14-Tage-Regelung*)	
	Ausländische Dozenten/ Wissenschaftler	Aufenthaltspauschale von 89 Euro pro Tag bis zu 22 Tagen bzw. Monatspauschale von 2.000 Euro (im Folgemonat 67 Euro pro Tag bis zu 22 Tagen, dann Monatspauschale) + bei DAC-Ländern Mobilitätspauschale gemäß DAAD-Liste (s. Anlage)	
Konferenzteilnahmen	Deutsche (nur in die Länder der Partnerhochschulen)	Teilnahmegebühr (nach tatsächlichen Kosten), Flug- und Fahrtkosten gemäß BRKG/ ARV (i.d.R. Bahnfahrten 2. Klasse, Flüge economy class) + bei Konferenzen außerhalb des Orts der Partnerhochschule Aufenthaltskosten gemäß BRKG/ ARV	Entsprechend der Dauer der Maßnahme
	Ausländer (nur nach Deutschland)	Aufenthaltspauschale von 89 Euro pro Tag + bei DAC-Ländern Mobilitätspauschale gemäß DAAD-Liste (s. Anlage)	
Sachmittel für gemeinsame wissenschaftliche Publikationen, Flyer, Einrichtung einer Homepage und dgl.	./.	nach tatsächlichen Ausgaben	./.

** Die Pauschale beträgt für die EU-Staaten, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz und die Türkei 30 Euro, für alle übrigen Länder 45 Euro.

*** 14-Tage-Regelung**

Bei allen Reisen von Hochschulpersonal von unter 14 Tagen sind alle Flug- und Fahrtkosten von Personal der deutschen Hochschule zuwendungsfähig und werden nach BRKG/ ARV abgerechnet. Aufenthaltskosten des Hochschulpersonals der Partnerhochschulen sind ebenfalls zuwendungsfähig und werden über Pauschalen abgerechnet.

Bei Reisen von Hochschulpersonal von/ zu Partnerhochschulen in DAC Ländern sind alle Flug-, Fahrt- und Aufenthaltskosten zuwendungsfähig (bei Ausländern Abrechnung nach Pauschalen).

Hinweise zur Förderung von Studierenden und Graduierten

Für die **deutschen** Studierenden/ Graduierten gelten folgende Förderungskriterien:

- deutsche Staatsangehörigkeit oder Gleichstellung mit Deutschen im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 2ff. und Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 BAföG
- Vollmatrikulation an der antragstellenden deutschen Hochschule
- überdurchschnittliche akademische Qualifikation (oberes Viertel im Hochschulmaßstab)
- persönliche Eignung für den Auslandsaufenthalt

Ausnahmeregelung für nichtdeutsche Studierende/ Graduierte bis März 2018 (*eine eventuelle Verlängerung wird baldmöglichst bekanntgegeben*).

Gefördert werden können in diesem Zeitraum AUCH:

- nichtdeutsche Studierende und Graduierte, wenn sie in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sind mit dem Ziel, den Abschluss an der deutschen Hochschule zu erreichen oder an einer deutschen Hochschule promovieren. Eine Förderung ins Heimatland ist in der Regel ausgeschlossen.

Für die **ausländischen** Studierenden/ Graduierten gelten folgende Förderungskriterien:

- ausländische Staatsbürgerschaft
- Immatrikulation an einer der Partnerhochschulen im Ausland
- überdurchschnittliche akademische Qualifikation (oberes Viertel im Hochschulmaßstab)
- persönliche Eignung für den Auslandsaufenthalt

Die Auswahl der Studierenden/ Graduierten erfolgt in Eigenverantwortung der jeweiligen Hochschule. Die Auswahlkriterien müssen transparent sein. Es ist ein Protokoll über die Auswahl zu erstellen, das spätestens dem Sachbericht beizufügen ist.

Die deutsche Hochschule sollte die Anrechnung der erfolgreich im Ausland erbrachten Studienleistungen im Rahmen des Studienganges an der Heimathochschule gewährleisten.

Förderzusagen

Die Hochschule stellt mit Hinweis auf den Zuwendungsgeber (DAAD) Förderzusagen an die deutschen und ausländischen Teilnehmer aus.

Der Zuwendungsempfänger weist die deutschen Programmteilnehmenden darauf hin, dass sie selbst für einen ausreichenden Auslands-Krankenversicherungsschutz inkl. einer Haftpflicht- und Unfallversicherung während ihres Studienaufenthaltes an der Gasthochschule Sorge tragen müssen. Der Abschluss einer Versicherung über den DAAD ist möglich (s. <https://www.daad.de/versicherung/de/>).

Studiengebühren an der ausländischen Partnerhochschule

Werden Studiengebühren nicht vollständig von der ausländischen Partnerhochschule erlassen, können bis zu 50% des regulären Satzes für nicht-inländische Studierende/ Graduierte übernommen werden.

Gleichzeitige Inanspruchnahme von Stipendien anderer Geldgeber

Ein Stipendium im Rahmen dieses Programms schließt ein anderes DAAD-Stipendium (z.B. PROMOS, DAAD-Individualstipendien etc.) aus. Ebenso können ein Stipendium im Rahmen dieses Programms und ein ERASMUS-Stipendium, ein Deutschlandstipendium, ein Fulbright-Stipendium sowie ein Stipendium der Deutsch-Französischen Hochschule nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden.

Sonstige öffentliche oder private Zweitstipendien werden grundsätzlich in voller Höhe auf das Vollstipendium des DAAD angerechnet.

Bei Stipendien von Begabtenförderungswerken gilt folgende Sonderregelung: Ein DAAD-Stipendium schließt die Inanspruchnahme eines Auslandszuschlags und aller auslandsbezogenen Nebenleistungen der Begabtenförderungswerke (Studienstiftung des deutschen Volkes, Cusanuswerk, Evangelisches Studienwerk Villigst, Hans-Böckler-Stiftung, Stiftung der deutschen Wirtschaft, Konrad-Adenauer-Stiftung, Heinrich-Böll-Stiftung, Friedrich-Ebert-Stiftung, Bundesstiftung Rosa Luxemburg, Friedrich-Naumann-Stiftung, Hanns-Seidel-Stiftung) aus. Weiterlaufende Inlandsleistungen der Förderwerke werden bei Graduierten in voller Höhe, bei Studierenden bis zur Höhe von 512 € auf das DAAD-Vollstipendium angerechnet. Das Büchergeld der Begabtenförderungswerke bleibt dagegen anrechnungsfrei.